

Schuleintritt von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen

Zeitpunkt des Schuleintritts

Seit Sommer 2016 müssen alle Gemeinden den zweijährigen Kindergarten anbieten. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind vor Erreichen des obligatorischen Eintrittsalters (5-jährig) in den Kindergarten oder die Basisstufe eintritt. Ein früher Eintritt ist grundsätzlich für alle Kinder möglich, auch für jene mit besonderem Unterstützungsbedarf. Kinder mit Behinderungen treten jedoch in der Regel nicht vorzeitig in den Kindergarten ein, weil sie aufgrund ihres Entwicklungsrückstands für diesen Schritt noch nicht bereit sind. In den meisten Fällen ist eine Förderung durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst (HFD) im Setting der Familie die sinnvollere Lösung. In Ausnahmefällen kann jedoch bei einzelnen Kindern ein früher Kindergarteneintritt trotz Entwicklungsrückstand oder Behinderung die geeignete Massnahme darstellen.

Benötigt ein Kind eine Sonderschulmassnahme, erfolgt der Eintritt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres, weil dann die speziellen Ressourcen optimal eingeplant werden können. Ein Eintritt auf das zweite Semester ist in Ausnahmefällen möglich, sofern die benötigten Ressourcen organisiert werden können.

Unterstützungsmassnahmen beim Schuleintritt

a) Integrative oder separative Sonderschulmassnahme

Für Kinder mit diagnostizierter Behinderung und klar ausgewiesenem Sonderschulbedarf können bereits beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe Sonderschulmassnahmen verfügt werden (gemäss Verordnung über die Sonderschulung § 20 Abs. 3). Die Antragstellung erfolgt gemäss Abklärungs- und Zuweisungsverfahren.

b) Präventive Massnahme

Präventive Massnahmen (gemäss Verordnung über die Sonderschulung § 14a) können beantragt werden für den Schuleintritt von Kindern mit deutlichen Entwicklungsrückständen und drohender Behinderung.

Die Ursachen gravierender Entwicklungsrückstände bei Kindern im Vorschulalter sind oft vielschichtig. Entsprechend schwierig kann es sein, besonders bei noch wenig geförderten Kindern die Entwicklungsprobleme präzise einzuordnen. Mögliche Ursachen können beispielsweise eine niedrige Intelligenz sein, Deprivation, emotionale Störungen mit Auswirkungen auf das Sozialverhalten oder isolierte Störungen im Bereich der Wahrnehmungsverarbeitung. Auch wenn sich diese Störungen nicht eindeutig einer Behinderung zuordnen lassen, kann eine Unterstützung dieser Kinder bei der Einschulung sinnvoll sein, weil damit die Entwicklung frühzeitig in eine positive Richtung beeinflusst wird und in einem Teil der Fälle eine Sonderschulmassnahme verhindert werden kann.

Voraussetzungen

- Das Kind wurde in der Regel während mindestens 12 Monaten vom HFD unterstützt.
- Für einen Eintritt in den Kindergarten im vorobligatorischen Bereich muss das Kind im Stande sein, den Kindergarten an 5 Vormittagen während der Blockzeiten vollumfänglich zu besuchen (spätestens ab den Herbstferien).
- Im Fall eines frühen Schuleintritts muss dieser von allen Beteiligten (Eltern, HFD, Schulleitung) als bessere Lösung erachtet werden als andere Massnahmen im Vorschulbereich (z.B. Kita, Kita+, Heilpädagogische Tagesspielgruppe HTS) und Förderung durch den HFD.

Antrag

Die Eltern beantragen, unterstützt durch den HFD, im Einverständnis mit der zuständigen Schulleitung präventive Massnahmen für den Schuleintritt. Dazu wird das Antragsformular für präventive Massnahmen verwendet, welches dem HFD vorliegt. Berichte des HFD und allfällig weiterer involvierter Fachleute sind beizulegen. Im Antrag ist nachvollziehbar zu begründen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag ist bis spätestens 1. März einzureichen.

Entscheid

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erstellt die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) gestützt auf § 14a eine Verfügung für "Präventive Massnahmen" im Kindergarten/der Basisstufe aufgrund von Entwicklungsrückständen oder einer drohenden Behinderung. Die Massnahme wird **beim Eintritt** in den Kindergarten/die Basisstufe für ein Jahr verfügt.

Verfügt werden in der Regel folgende Massnahmen:

- | | |
|--|-------------|
| - Heilpädagogische Beratung | 1 Lektion |
| - Klassenassistenz II für die Sonderschulung | max. 8 Std. |

Die Beratung wird, wenn möglich, durch die bisher zuständige Früherzieherin (mit zusätzlichem Auftrag durch die Dienststelle Volksschulbildung) angeboten, andernfalls durch die IF-Lehrperson der Regelschule.

Benötigt das Kind Schuldienstleistungen, werden diese aus dem Pool der Regelschule eingesetzt.

Die präventiven Massnahmen sind für ein Jahr befristet. Zeigt sich im Laufe des Schuljahres, dass wahrscheinlich eine Behinderung vorliegt und eine Sonderschulmassnahme nötig ist, ist gemäss Abklärungs- und Zuweisungsverfahren vorzugehen.

Luzern, August 2019

234263